

standen und deren Schutz im 15. Jh. auf die Grundherrschaft überging. Privilegien des 13. Jh.s zeigen die Juden im Pfandleih- und Darlehnsgeschäft, später, besonders im 16./17. Jh., wurde der sachliche Umfang ihrer Handelsgeschäfte sehr erweitert und durch rechtliche Erleichterungen vermehrt. Nach Schwankungen im 18. Jh. versuchte man unter dem Einfluß der Aufklärung, vor allem unter Joseph II., ihre Stellung der anderer Staatsbürger anzugleichen, bis schließlich im 19./20. Jh. der rechtlichen Gleichstellung auch „fast reiflos“ diejenige im praktischen Leben folgte. G. Sch.-S.

Bálint Hóman, Geschichte des ungarischen Mittelalters. 1: Von den ältesten Zeiten bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts (a. d. Ungarischen übers. i. Auftr. d. Ungar. Instituts a. d. Univ. Berlin von Hildegard v. Roosz u. Lóthar Saczeß, überprüft u. eingel. von Konrad Schünemann). Berlin 1940, de Gruyter; XVI, 439 S., 7 Taf., 1 Kt. Ders., König Stephan I. Die Gründung des ungarischen Staates (a. d. Ungar. übers. von Hildegard v. Roosz). Breslau 1941, Korn; mit Bildern, 282 S. Die hier anzuzeigenden Bücher haben zum Verfasser den bisherigen ungarischen Kultusminister Hóman, der seit längeren Jahren eine führende Stellung in der ungarischen Geschichtsforschung einnimmt. Der Leser spürt daher auch in diesem Buch überall den erfahrenen Forscher, der das gesamte Quellenmaterial des ungarischen Mittelalters beherrscht, weil er sich auf fast allen Gebieten der Geschichtswissenschaft selbst durch eindringende Untersuchungen betätigt hat (vgl. den Überblick über die wissenschaftliche Lebensarbeit des Vf.s, den K. Schünemann in seinem Vorwort zum erstgenannten Buche gibt). Aber der deutsche Historiker wird zugleich betonen müssen, daß er die politische Entwicklung Ungarns vielfach anders sieht als H. Das gilt vor allen Dingen von der Zeit, in der sich das Deutsche Reich zum ersten Male mit dem neuentstandenen ungarischen Staat berührt. Schon die Art, wie H. Stephan den Heiligen schildert, ist uns ungewohnt, weil sie uns mitunter an eine mittelalterliche Heiligengeschichte erinnert: er hält sich an die legendäre Überlieferung in den Viten des Königs aus dem Ende des 11. Jh.s und an ihre Überarbeitung durch den Bischof Hartwich (von Regensburg, 1106—1126), und das wirkt auch auf sein Urteil über die Begründung des ungarischen Staates zurück; denn nur diese Überarbeitung enthält die Erzählung von der Übertragung der Königskrone an Stephan durch Papst Silvester II. und seiner durch diesen Akt erfolgten Erhebung zum ungarischen König. Dadurch erklärt es sich auch, daß H. den Anteil Ottos III. an der Begründung des ungarischen Staates trotz der eindeutigen deutschen Überlieferung auf eine wohlwollende Zustimmung beschränkt; und er begründet diese herkömmliche ungarische Auffassung des Gründungsvorganges mit der Ansicht, daß „ein souveräner Herrscher (wie es Stephan war) nicht daran denken konnte, vom Kaiser den Königstitel oder die Krone zu